

Adoptionsvermittlungsgesetz

Zum 01.01.2002 ist das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 05.11.2001, BGBl Nr. 57 vom 09.11.2001 in Kraft getreten. Es brachte umfangreiche Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) mit sich und bedeutet bezügl. der Umsetzung für die Jugendämter erhebliche Änderungen im strukturellen sowie im fachlichen Bereich. Bedeutsam ist, dass durch den Gesetzgeber festgelegt wurde, dass die Adoptionsvermittlungsstellen mit **mindestens 2 Vollzeitfachkräften (oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitfachkräften)** zu besetzen sind.

Die Adoptionsvermittlung ist in § 2 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG weiterhin ausdrücklich als „Pflichtaufgabe der Jugendämter“ festgeschrieben. D.h., das Jugendamt muss eine Adoptionsvermittlungsstelle i.S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG einrichten, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Eine Delegation der Aufgabe an freie Träger ist nicht möglich.

Die Jugendämter können ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung auch nicht von sich aus auf die Inlandsvermittlung beschränken. Das Bundesgesetz weist ihnen nämlich auch Aufgaben zu, die diese zu erfüllen haben, wenn sie keine Auslandsvermittlungsstellen sind.

Was bedeutet nun die Umsetzung des Fachkräftegebots des § 3 Abs. 1 AdVermiG?

Nach § 3 Abs. 1 AdVermiG dürfen nur Fachkräfte mit der Adoptionsvermittlung betraut werden, die dazu aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (**qualitative Voraussetzung**).

Vermittlungsstellen sind mit **mindestens 2 Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften** zu besetzen, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind (quantitative Voraussetzung).

Diese Voraussetzungen gelten für **alle** Adoptionsvermittlungsstellen, d.h. für die Jugendämter, das Landesjugendamt und die anerkannten Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Sie sind nicht auf Auslandsvermittlungsstellen beschränkt, sondern gelten auch für Stellen, die ausschließlich an Inlandsadoptionen beteiligt sind. Im Einzelnen ist folgendes anzumerken: Zur qualitativen und quantitativen Voraussetzung ist folgendes anzumerken:

Qualitative Voraussetzung

Die Kriterien „Ausbildung“ und „berufliche Erfahrung“ für Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind bereits in § 3 AdVermiG a.F. zu erfüllen gewesen. Neu hinzu gekommen ist das Kriterium der „Persönlichkeit“. Dies verlangt nicht nur Zuverlässigkeit, sondern bezieht auch darüber hinaus Anforderungen etwa an die Empathie-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit der vermittelnden Person ein.

Quantitative Voraussetzung

Der Gesetzeswortlaut schreibt eindeutig fest, dass grundsätzlich ein „Mindestpersonalkontingent“ von mindestens 77 (2 x 38,5) Wochenstunden für die Adoptionsvermittlung benannt werden muss. Jede der benannten Personen muss mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit mit der Adoptionsvermittlung befasst sein. Bis zu 50 % können die Fachkräfte mit anderen Aufgaben betraut werden, wobei dann sinnvoller Weise „verwandte“ Aufgaben wie z.B. die Zuständigkeit für Pflegekinder vorgesehen werden sollten.

Gibt es auch Ausnahmen?

Ja, es gibt auch Ausnahmen vom Fachkräftegebot. Um die Adoptionsvermittlungsstellen bei geringen Fallzahlen nicht unangemessen mit Personalvorgaben zu belasten, sieht § 3 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG die Möglichkeit der Kooperation von Jugendämtern oder die Erteilung von Ausnahmen vom Fachkräftegebot vor. Das Bayer. Landesjugendamt hat jedoch bereits klar gestellt, dass allein die Berufung auf geringe Fallzahlen für die Erteilung einer Ausnahme nicht genügen wird. Würde hier mit dem Instrument der Ausnahmeerteilung gearbeitet, so würde angesichts der tatsächlichen – geringen – Fallzahlen die Ausnahme zum Regelfall. Das ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. So wird in der Praxis nur die Kooperation von Jugendämtern Bedeutung haben.

Als Kooperationsformen gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen kommen 2 Modelle in Betracht:

Modell 1:

Finanzielle Beteiligung von Jugendämtern an der Adoptionsvermittlungsstelle eines benachbarten Jugendamts.

Modell 2:

Personelle und organisatorische Beteiligung mehrerer Jugendämter an einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.

Da der Gesetzgeber das Fachkräfte-Gebot mit einer Übergangsfrist bis zum 01.01.2003 beschlossen hat, gibt es derzeit nur eine tendenzielle Einschätzung durch das Bayer. Landesjugendamt, wer dem Fachkräftegebot selbst nachkommt oder eine Kooperation eingeht. So ist bayernweite Tendenz, dass die Städte (so wie Fürth auch wegen der großen Fallzahlen) „selbständig“ bleiben, während die Landkreise überwiegend eine Kooperation mit benachbarten Landkreisen oder auch einer Großstadt anstreben. In einer Anfrage des Bayer.

Städtetags wurde deshalb auch schon mit Schreiben vom 06.02.2002 durch den Oberbürgermeister der Stadt Fürth mitgeteilt, dass man in Anbetracht des jetzt schon übergroßen Arbeitsanfalls der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Fürth mit deutlichen Arbeitszuwächsen im Bezug auf Betreuung Unterstützung von sog. „wurzelsuchenden“ Adoptivkindern, nicht die gestattete Kooperationsform ergriffen werden will, sondern die gesetzliche Vorgabe Folge geleistet werden will.

Da beide Kooperationsmodelle nicht zum Nulltarif zu haben sind und außerdem einen zeitlich erheblichen Mehraufwand im geforderten kollegialen Austausch mit sich bringt, ist es sowohl in fachlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur sinnvoll, sondern notwendig, dass dem Fachkräftegebot Rechnung getragen wird.

19.06.2002
Referat IV